



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

16.12.2016

Nr. 50

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Sprechstunden der Gleichstellungsbeauftragten fallen aus

Die Sprechstunden der Gleichstellungsbeauftragten werden in der Zeit vom 21.12.16 – 06.01.2017 urlaubsbedingt ausfallen. Die Sprechstunde von Frau und Beruf am 06.01.2017 fällt ebenfalls aus.

Oeltzen

Gleichstellungsbeauftragte



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

16.12.2016

Nr. 50

Gemeinde Bargstedt - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bargstedt für das Haushaltsjahr 2016
Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.11.2016 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	51.900		1.275.600	1.327.500
die Ausgaben	51.900		1.275.600	1.327.500
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	36.600		132.300	168.900
die Ausgaben	36.600		132.300	168.900

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 7,02 auf 7,54 Stellen.

§§ 3 bis 4

- unverändert -

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht ist nicht erforderlich.

Bargstedt, den 12.12.2016

Gemeinde Bargstedt

Der Bürgermeister

gez. Bajorat

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

16.12.2016

Nr. 50

Gemeinde Bargstedt - H A U S H A L T S S A T Z U N G der Gemeinde Bargstedt für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1.342.100,00 EUR

in der Ausgabe auf 1.342.100,00 EUR

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme 123.900,00 EUR

in der Ausgabe auf 123.900,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 7,54 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v.H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Bargstedt, den 12.12.2016

Gemeinde Bargstedt

Der Bürgermeister

gez. Bajorat

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norderland Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

16.12.2016

Nr. 50

Gemeinde Bokel - Neufassung der Satzung der Gemeinde Bokel über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserbeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), der §§ 1, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein - in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 129) und des § 26 der Wasserversorgungssatzung vom 25. 061992 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.11.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Anschlußbeitrag

- (1) Die Gemeinde Bokel erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage einen Anschlußbeitrag.
- (2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau zentraler öffentlicher Wasserversorgungsanlagen wird in einer besonderen Satzung geregelt.
- (3) Zu dem Aufwand, der durch den Beitrag gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung der Versorgungsleitungen, einschließlich Druckerhöhungsstation und Nebeneinrichtungen sowie für die Herstellung eines Reinwasserbehälters beim Wasserwerk Brammer. Hausanschlußleitungen, die in der Längsrichtung einer öffentlichen Straße verlegt werden, gelten als Versorgungsleitungen. Dies gilt entsprechend für Hausanschlußleitungen, deren Länge 50 m überschreitet, hinsichtlich der über 50 m hinausgehenden Länge.
- (4) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau des Hausanschlusses von der Hauptleitung bis zur Anlage des Anschlußnehmers bis zu einer Länge von 50 m. Die dafür entstehenden Kosten sind der Gemeinde neben dem Anschlußbeitrag zu erstatten.
- (5) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2 - Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 3 - Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluß der Maßnahmen, die für die betriebsfertige Herstellung der Wasserversorgungsanlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluß des Grundstückes an die Versorgungsanlage ermöglichen, in den Fällen des § 7 mit der Genehmigung des Vorhabens.

§ 4 - Beitragsmaßstab und Beitragssatz

Der Anschlußbeitrag wird nach der Grundstücksfläche (§ 5) berechnet, die sich durch Vervielfältigung mit dem Nutzungsfaktor (§ 6) ergibt. Der Anschlußbeitrag beträgt je Quadratmeter = **0,59 Euro**.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

16.12.2016

Nr. 50

§ 5 - Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.
- b) bei Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage (Straße) zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

Soweit das Grundstück nicht oder nur mit einer privaten Zuwegung an die Erschließungsanlage oder an einen öffentlichen Parkplatz angrenzt, wird die Grundstückstiefe von der Grundstücksgrenze aus gemessen, die der Erschließungsanlage zugewandt ist. Die Zuwegung bleibt unberücksichtigt. Wird ein Grundstück von mehreren Straßen erschlossen, wird die Tiefenbegrenzung zu jeder Erschließungsanlage hin bestimmt.

- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der auf dem Grundstück vorhandenen Gebäude (Dorfgemeinschaftshaus), geteilt durch die Grundflächenzahl 0,25. Buchstabe d) Satz 2 gilt entsprechend.
- d) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der vorhandenen baulichen Anlagen, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,25. Die so ermittelte Fläche wird den Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen - im Regelfall ausgehend von der Straßengrenze - jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung einer Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- e) bei Freibädern die dem Freibad mit Liegeweise dienende Grundstücksfläche.

§ 6 - Nutzungsfaktor

(1) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche vervielfacht mit:

- a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,

(2) Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
- c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

16.12.2016

Nr. 50

- (3) Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken als zulässige Zahl der Vollgeschosse unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Zahl der Vollgeschosse.
- (4) Bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, gelten Garagengeschosse als Vollgeschosse; mindestens wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt. Dies gilt entsprechend für Freibäder.
- (5) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können oder werden, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- (6) Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.“

§ 7 - Weitere Beitragspflicht

- (1) Sportplätze und Grundstücke im Außenbereich nach § 35 BauGB, deren Flächen gemäß § 5 Abs. 1 c) und d) sowie Grundstücke im Innenbereich, deren Flächen gemäß § 5 Abs. 1 b) bei der Beitragserhebung nicht berücksichtigt wurden, unterliegen der weiteren Beitragspflicht, wenn zusätzliche Gebäude genehmigt oder vorhandene Gebäude vergrößert werden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn für Grundstücksflächen im Außenbereich erstmals eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt oder genehmigt wird oder Grundstücke im Innenbereich über die Tiefenbegrenzungslinie (§ 5 Abs 1 b) hinaus bebaut werden.
- (3) Die §§ 4 bis 6 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 8 - Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Vorauszahlungen entsprechend.

§ 9 – Vorauszahlungen, Ablösung des Beitragsanspruchs

- (1) Sobald mit dem Bau der Wasserversorgungsanlage begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen Vorauszahlungen bis zur vollen Höhe des Anschlußbeitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.
- (2) Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen der/dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 10 - Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 - Hausanschlußkosten



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

16.12.2016

Nr. 50

Für die Herstellung des Hausanschlusses bis zu einer Leitungslänge von 50 m (vgl. § 1 Abs. 3) durch die Gemeinde, sind der Gemeinde die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten. Satz 1 gilt ohne die Begrenzung auf 50 m entsprechend für die Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlüsse. Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Die §§ 8, 9 und 10 gelten entsprechend.

§ 12 - Umsatzsteuer

Zu den Anschlußbeiträgen sowie den nach § 11 zu erstattenden Kosten wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe erhoben.

§ 13 - Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt und den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind. Das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 14- Inkrafttreten / Übergangsvorschriften

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2012 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung der Gemeinde Bokel über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage vom 05.07.1995, mit Ablauf des 30.06.2012 ihre Gültigkeit verloren hat.

Für Grundstücke, bei denen die Beitragspflicht vor dem 01.07.2012 entstanden ist, ist die Satzung vom 05.07.1995 anzuwenden.

Bokel, den 13.12.2016
Gemeinde Bokel
Der Bürgermeister
Gez. Horstmann

Die vorstehend abgedruckte Neufassung der Wasserbeitragssatzung Bokel wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Gez. Staschewski**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

16.12.2016

Nr. 50

Gemeinde Bokel - 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Bokel über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) und der §§ 1, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 22. 11.2016 folgende 2. Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 25.06.1992 erlassen:

Art. I

1. In § 11 Abs. 3 wird der Betrag „30,00 DM“ ersetzt durch den Betrag „15,00 Euro“.
2. § 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
3. „(5) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlüsse sind der Gemeinde zu erstatten.“
4. In § 20 Abs. 1 und § 31 werden die Bezeichnungen „Amt-Nortorf-Land“ durch die Bezeichnung „Amt Nortorfer Land“ und die Bezeichnung „Amtsvorsteher“ durch die Bezeichnung „Amtdirektor“ ersetzt.
5. In § 26 Satz 2 werden nach dem Wort „Beseitigung“ die Wörter „sowie Unterhaltung“ eingefügt.

Art. II

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Wasserversorgungssatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung zu veröffentlichen.

Bokel, den 13.12.2016
Gemeinde Bokel
Der Bürgermeister
Gez. Horstmann

Die vorstehend abgedruckte 2. Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Bokel wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtdirektor
Gez. Staschewski**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

16.12.2016

Nr. 50

Gemeinde Brammer - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Brammer

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Brammer findet am Montag, 19.12.2016, 19:30 Uhr, in der Gaststätte 'Pahl's Gasthof', Hauptstraße 9, 24793 Brammer, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 04.10.2016
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Erlass einer Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr (Kameradschaftskasse)
8. Erlass der Haushaltssatzung 2017 einschl. Haushaltsplan

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

9. Vergabe der Ingenieurleistungen für ein Sanierungskonzept des Kanalnetzes in Brammer
10. Grundstücksangelegenheit

**Kaack
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

16.12.2016

Nr. 50

Gemeinde Emkendorf - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Emkendorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.11.2016 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	0,00	13.800,00	2.340.300,00	2.326.500,00
die Ausgaben	0,00	13.800,00	2.340.300,00	2.326.500,00
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	68.900,00	.0,00	1.470.100,00	1.539.000,00
die Ausgaben	68.900,00	0,00	1.470.100,00	1.539.000,00

§ 2

Es werden festgesetzt:

4. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 2,89 Stellen

§§ 3 und 4

-unverändert-

Emkendorf, den 06.12.2016

Gemeinde Emkendorf

Der Bürgermeister

gez. Runge

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

16.12.2016

Nr. 50

Gemeinde Emkendorf - Ablesung der Wasserzähler im Ortsteil Kleinvollstedt

Die Wasserzähler in der Gemeinde Emkendorf, Ortsteil Kleinvollstedt, werden in der Zeit vom 27.12.2016. bis 10.01.2017 von Frau Christin Runge und Herrn Michael Kudzus abgelesen. Der Zutritt zu den Zählern muss ohne Behinderung möglich sein.

Der Bürgermeister

Gemeinde Gnutz - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gnutz für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.10.2016 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	156.400,00	0,00	1.778.000,00	1.934.400,00
die Ausgaben	156.400,00	0,00	1.778.000,00	1.934.400,00
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	0,00	102.100,00	393.200,00	291.100,00
die Ausgaben	0,00	102.100,00	393.200,00	291.100,00

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen 7,29 Stellen

§§ 3 und 4

-unverändert-

Gnutz, den 04.11.2016
Gemeinde Gnutz
Der Bürgermeister
gez. Mehrens

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

16.12.2016

Nr. 50

Gemeinde Groß Vollstedt - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Groß Vollstedt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.09.2016 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	31.500,00	0,00	1.431.200,00	1.462.700,00
die Ausgaben	31.500,00	0,00	1.431.200,00	1.462.700,00
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	6.000,00	0,00	158.500,00	164.500,00
die Ausgaben	6.000,00	0,00	158.500,00	164.500,00

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen 8,84 Stellen

§§ 3 und 4

- unverändert -

Groß Vollstedt, den 04.10.2016
Gemeinde Groß Vollstedt
Der Bürgermeister
gez. Volkmann

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

16.12.2016

Nr. 50

Gemeinde Krogaspe - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Krogaspe für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.12.2016 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	17.500,00	0,00	707.600,00	725.100,00
die Ausgaben	17.500,00	0,00	707.600,00	725.100,00
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	0,00	20.600,00	149.000,00	128.400,00
die Ausgaben	0,00	20.600,00	149.000,00	128.400,00

§ 2

4. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen wird auf 2,97 Stellen festgesetzt.

§§ 3 und 4

-unverändert-

Krogaspe, den 06.12.2016

Gemeinde Krogaspe

Der Bürgermeister

gez. Höfer

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor

Gemeinde Langwedel - Pächter für die Kantine im Sportheim gesucht

Die Gemeinde sucht zum nächstmöglichen Termin einen Pächter für die Kantine des Sportheims. Zusätzlich kann die Reinigung der Sporthalle und des Kindergartens mit übernommen werden. Interessenten melden sich bitte unter buergermeister@langwedel-sh.de oder unter Tel. 04329/787.

Spießhoefer

Bürgermeister



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

16.12.2016

Nr. 50

Gemeinde Langwedel - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Langwedel sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt**

**eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in
(Gruppenleitung)**

in Vollzeit für den gemeindlichen Kindergarten.

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de - Stellenausschreibungen. Weitere Auskünfte erhalten Sie auch über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401-211) oder Frau Sievers (Tel. 04392/401-210).



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

16.12.2016

Nr. 50

Gemeinde Langwedel - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Langwedel für das Haushaltsjahr 2016
Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.01.2016 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	34.500,00	0,00	1.996.400,00	2.030.900,00
die Ausgaben	34.500,00	0,00	1.996.400,00	2.030.900,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	598.700,00	0,00	153.200,00	751.900,00
die Ausgaben	598.700,00	0,00	153.200,00	751.900,00

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 546.000,00 Euro festgesetzt.

2. – 4. -**unverändert**-

§§ 3+4

-**unverändert**-

Langwedel, den 04.10.2016
Gemeinde Langwedel
Der Bürgermeister
gez. Spießhoefer

Die vorstehend abgedruckte 1. Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

16.12.2016

Nr. 50

Stadt Nortorf - Schwimmfahrten der Stadt Nortorf und der DLRG – Ortsgruppe Nortorf ins Hallenbad nach Neumünster bis zum Dezember 2016

16.12.2016 17.00 Uhr Gemeinschaftsschule - Kinder / Jugendliche

Vom 23.12. – 06.01.2017 sind Winterferien: Keine Schwimmfahrten!

Abfahrt ist jeweils um 17.00 Uhr von der Gemeinschaftsschule in Nortorf.

Es ist der Eintritt in Höhe von 3,50 €/ Teilnehmer/in zu entrichten.

Selbstverständlich können auch Erwachsene an den Fahrten teilnehmen, soweit noch Platz im Bus ist!

Die Fahrten werden im Januar 2017 wieder aufgenommen. Eine Information zu den Terminen wird folgen.

Weitere Infos: <http://www.nortorf.dlrg.de> (auch facebook)

**Amt Nortorfer Land
Fachbereich I / 4**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

16.12.2016

Nr. 50

Gemeinde Timmaspe - Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Timmaspe für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung 27.10.2016 vom folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	133.500,00	0,00	1.727.500,00	1.861.000,00
die Ausgaben	133.500,00	0,00	1.727.500,00	1.861.000,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	242.500,00	0,00	240.700,00	483.200,00
die Ausgaben	242.500,00	0,00	240.700,00	483.200,00

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen 8,77 Stellen

§§ 3+ 4

-unverändert-

Timmaspe, den 04.11.2016
Gemeinde Timmaspe
Die Bürgermeisterin
gez. Derner

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

16.12.2016

Nr. 50

Gemeinde Warder - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Warder

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Warder findet am Dienstag, 20.12.2016, 19:30 Uhr, in der Gaststätte 'Zum Assmus', Dorfstraße 42, 24646 Warder, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 06.10.2016
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Erlass einer Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr (Kameradschaftskasse)
8. Ausbau des Langwedeler Weges (Nordseite) mit Rasengittersteinen hier: Grundsatzbeschluss
9. Beschluss über die Jahresrechnung 2015 nach § 94 Abs. 3 GO
10. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 einschl. Nachtragshaushaltsplan
11. Anpassung der Realsteuerhebesätze - Satzungsbeschluss Hebesatzsatzung

**Lucht
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

16.12.2016

Nr. 50

Schulverband Nortorf - 1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Nortorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 24.11.2016 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0,00	55.500,00	3.653.500,00	3.598.000,00
die Ausgaben	0,00	55.500,00	3.653.500,00	3.598.000,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0,00	98.100,00	505.200,00	407.100,00
die Ausgaben	0,00	98.100,00	505.200,00	407.100,00

§§ 2

Es werden festgesetzt:

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 15,63 auf 16,26 Stellen.

Nortorf, den 30.11.2016
Schulverband Nortorf
Der Verbandsvorsteher
Gez. Jochen Runge

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 207, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

16.12.2016

Nr. 50

Schulverband Nortorf - HAUSHALTSSATZUNG des Schulverbandes Nortorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 24.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	3.693.100,00 EUR
in der Ausgabe auf	3.693.100,00 EUR
und	

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	550.400,00 EUR
in der Ausgabe auf	550.400,00 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen	100.000,00 EUR
2.der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3.der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	300.000,00 EUR
4.die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	16,26 Stellen

§ 3

Die Schulverbandsumlage wird nach der im Durchschnitt der letzten drei Jahre die Schulen des Schulverbandes besuchenden Anzahl der Schülerinnen und Schüler berechnet. Der Umlagesatz für das Haushaltsjahr 2017 beträgt je Schülerin oder Schüler 1.813,45 Euro.

Die Zusatzverbandsumlage für Kinder- und Jugenderholung wird nach den für die Amtsumlage geltenden Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes erhoben. Der Umlagesatz beträgt 0,17 v. H. der Umlagegrundlagen.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung oder Eingehung die Schulverbandsvorsteherin ihre oder der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Nortorf, den 30.11.2016

Schulverband Nortorf

Der Verbandsvorsteher

Gez. Jochen Runge

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 207, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

16.12.2016

Nr. 50

Nachrichtliche Bekanntmachung - Verschiebung der Müllabfuhrtermine zu Weihnachten

Wie in jedem Jahr wird die Abfallentsorgung um Weihnachten wegen der Feiertage teilweise verschoben.

Von Montag, den 26.12., auf Dienstag, den 27.12.16

Von Dienstag, den 27.12., auf Mittwoch, den 28.12.16

Von Mittwoch, den 28.12., auf Donnerstag, den 29.12.16

Von Donnerstag, den 29.12., auf Freitag, den 30.12.16

Von Freitag, den 30.12., auf Samstag, den 31.12.16

Ab Montag, den 02. Januar 2017 finden alle Abfuhren wieder wie gewohnt statt. An Heiligabend und Silvester bleiben alle AWR-Recyclinghöfe geschlossen.

Für weitere Fragen steht Ihnen unser Kundenservice unter service@awr.de oder telefonisch von Montag-Freitag 07:30-17:00 Uhr unter 04331 / 345 – 123 zur Verfügung!



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

16.12.2016

Nr. 50

Nachrichtliche Bekanntmachung - Änderungen im Schülerverkehr - Bessere Anbindung an den Zugverkehr –

Geänderte Linienführung für die Busse im Gebiet Kiel–Westensee / Schierensee und Kiel–Kronshagen / Achterwehr / Groß Königsförde

Zum Fahrplanwechsel am 11. Dezember 2016 fahren die Busse im Bereich Kiel–Westensee / Schierensee und Kiel–Kronshagen / Achterwehr / Groß Königsförde auf einer geänderten Linienführung. Ziel der neuen Struktur sind ein kundenfreundlicheres Angebot und eine bessere Anbindung an den Zugverkehr in Achterwehr / Felde. Die Fahrten zu den Schulen in Kiel und Kronshagen sind an die neue Liniensystematik angepasst worden. Zugunsten von Anschlüssen zwischen den Bussen und an die Bahn haben sich einige Abfahrtszeiten geringfügig verschoben. Schülerinnen und Schüler sollten deshalb die neuen Fahrpläne beachten.

Die aktualisierte Linienführung betrifft die bisherigen Linien 520, 620, 4610 und 4630 im Korridor Westensee sowie die bisherigen Linien 640 und 830 im Bereich Kronshagen / Achterwehr / Groß Königsförde.

Änderungen auf den Linien 520, 620, 4610 und 4630 – Neue Linie 540

Die Linie 520 verkehrt weiterhin zwischen Kiel und Schierensee. Die Linienbezeichnung 620 wird nur noch für den Abschnitt Kiel–Achterwehr–Westensee verwendet. Die bisher über diesen Bereich in Richtung Schierensee hinausführenden Fahrten übernimmt die neue Linie 540 Kiel–Schierensee–Emkendorf–Westensee. Sie bedienen zukünftig auch die Orte Alt-Mühlendorf, Großvollstedt und Kleinvollstedt im Schülerverkehr Richtung Kiel.

Die über Westensee verkehrenden Fahrten der Linie 4610 wurden zwischen Kiel und Westensee in die Linie 620 bzw. 640 aufgenommen. Ab Westensee bis Nortorf fahren sie dann wie gewohnt weiter unter der Linienbezeichnung 4610.

Änderungen auf den Linien 640 und 830 – bessere Anschlüsse

Die Linie 640 ab Kiel über Kronshagen nach Achterwehr wird bis Westensee verlängert. Dadurch wird eine Anbindung an die Haltepunkte der Bahn in Achterwehr und Felde geschaffen. Zudem können Schüler aus Kronshagen zukünftig ohne Umstieg weiter bis Westensee fahren. In Klein Nordsee konnten zeitnahe Anschlüsse in Richtung Bredenbek / Klein Königsförde geschaffen werden. Die Fahrtmöglichkeiten von und zu den Kronshagener Schulen bleiben im bisherigen Umfang bestehen. Die Weiterführung der Fahrt 017 der Linie 640 für die 7. Schulstunde in Kronshagen ist aufgrund der noch ungeklärten Finanzierung vorerst nur bis Ende des Jahres 2016 gesichert.

Auf der Linie 640 entfallen die Fährüberfahrten in Richtung Schinkel / Groß Königsförde. Diese werden zukünftig von der Linie 830 abgedeckt, Sie beginnt in Kronshagen und führt über Neuwittenbek und Schinkel nach Groß Königsförde bzw. umgekehrt. In Kronshagen besteht Anschluss an die Linie 640 in Richtung Kiel. Einzelne im Fahrplan gekennzeichnete Fahrten werden bis Gettorf weiter geführt.

Die neuen Fahrpläne sowie Handzettel für Schülerinnen und Schüler finden Fahrgäste unter www.bahn.de/autokraft



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

16.12.2016

Nr. 50

**Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf- Psycho-
sozialer Krisendienst**

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.

Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum

Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Niedernstraße 6, 24589 Nortorf
